Ladendiebstahl und Kriminalität im Einzelhandel

R. Danilouli-Wunderlich

Rolle des betroffenen Unternehmens im Strafverfahren

Verletzter (Geschädigter): Ja

Prozesspartei: Nein

Nebenklage § 395 StPO

Nebenkläger sind Personen, die durch eine bestimmte Straftat verletzt wurden und sich am Strafverfahren aktiv neben der Staatsanwaltschaft beteiligen dürfen. Sie können an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, Fragen und Anträge stellen und gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen.

Zulässigkeit der Nebenklage:

nur bei bestimmten Delikten, z. B.

Tötungsdelikten

Sexualdelikten

Vorsätzlicher Körperverletzung

auch fahrlässiger Körperverletzung und Beleidigung aber nur bei besonders schweren Folgen.

Fazit: Beim Ladendiebstahl kommt eine Nebenklage nicht in Betracht.

Adhäsionsverfahren §§ 403 ff. StPO

Durch einen Adhäsionsantrag kann der Verletzte im Rahmen des Strafverfahrens Schmerzensgeld und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

Schmerzensgeld kommt beim Ladendiebstahl nicht in Betracht.
Schadensersatzansprüche sind oft strittig hinsichtlich deren Begründetheit

(Ware bleibt im Geschäft) und Höhe (nicht genau nachweisbar, was tatsächlich entwendet wurde, Vertragsstrafe unangemessen hoch etc.).

Fazit: Beim Ladendiebstahl ist das Adhäsionsverfahren unpraktikabel.

Rechte des betroffenen Unternehmens bzw. Mitarbeiters

a. Strafanzeige erstatten, Strafantrag stellen.

Strafanzeige ist die Meldung einer Straftat bei den Strafverfolgungsbehörden. (Offizialdelikte z.B. Diebstahl)

Strafantrag ist die Äußerung des Wunsches des Verletzten nach der Strafverfolgung des Täters. (Privatklagedelikte/absolute Antragsdelikte z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung)

§ 248 a STGB

“Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden… nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.”

Die Geringwertigkeitsgrenze liegt aktuell bundesweit bei 25 – 50 Euro.

Nach der Rechtsprechung des OLG Naumburg ist die Grenze bei 25 - 30 Euro zu sehen.

b. Eine angemessene Vertragsstrafe auferlegen.

c. Hausverbot aussprechen.

Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Entscheidung über die Verfahrenseinstellung oder die Anklageerhebung
Einstellungen:

§ 170 Abs. 2 StPO

a. mangels Beweises (Tatbeitrag, Wegnahme eines konkreten Gegenstandes zweifelhaft, freiwilliger Rücktritt vom Versuch),

b. mangels Schuldfähigkeit,

c. wegen eines Verfahrenshindernisses (z.B. kein Strafantrag und/kein besonders öffentliches Interesse an der Strafverfolgung).

Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip

§ 153 StPO (Geringfügigkeit)

§ 154 StPO (Die zu erwartende Strafe fällt nicht beträchtlich ins Gewicht).

Besonderes beschleunigtes Verfahren

- Konzentration beim Amtsgericht Halle (Saale)
- Erheblicher personeller und finanzieller Mehraufwand für die Polizei.

Besonderheiten des Jugendstrafrechts

- Erziehungsgedanken
- Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

Tipps

- Getreue Wiedergabe von gemachten Beobachtungen ohne Schlussfolgerungen und indirekte rechtliche Würdigung.

- Sicherung von Videoaufnahmen.

- Vollständige Angaben zu Namen und ladungsfähiger Anschrift

sämtlicher Zeugen.

- Stellung der erforderlichen Strafanträge.

- Hausfriedensbruch:

Begründung des Verstoßes, d.h. wann, weshalb und wie

(schriftlich/mündlich ggf. in welcher Sprache) wurde das Hausverbot erteilt.

Hinweis auf die Berechtigung des Antragstellers zur Stellung des Strafantrags.